

Nr. 466

Ergebnisse der November-Steuerschätzung 2018

1. Bundesweiter Ergebnisse

Nach den Ergebnissen des Arbeitskreises Steuerschätzungen (*Anmerkung: Siehe Anlage 1 zur Pressemitteilung 08/2018 des BMF im Anlagenteil dieser KNSA-Ausgabe*) werden sich die Steuereinnahmen insgesamt in **2018** voraussichtlich auf 775,3 Mrd. Euro belaufen (+5,5 %), **2019** wird mit einer Steigerung in Höhe von 3,8 Prozent auf 804,6 Mrd. Euro gerechnet. Insgesamt wird für den Planungszeitraum bis einschließlich 2022 von weiterhin steigenden Steuereinnahmen ausgegangen. Betragen die Steuereinnahmen in 2017 734,5 Mrd. Euro sind es 2022 voraussichtlich 940,7 Mrd. Euro.

Die Städte und Gemeinden können in diesem Jahr bundesweit ein Steueraufkommen in Höhe von 111,2 Mrd. Euro (+5,9 %) erwarten. Im kommenden Jahr wird mit 114,2 Mrd. Euro (+2,7 %) gerechnet. Für 2020 (123,5 Mrd. €), 2021 (128,3 Mrd. €), 2022 (132,8 Mrd. €) und 2023 (137,5 Mrd. €) wird von steigenden, wenn auch im Vergleich zur Mai-Schätzung geringer ausfallenden, gemeindlichen Steuereinnahmen ausgegangen.

Zu den nachfolgenden Ausführungen verweisen wir u.a. auf die die vom Bundesministerium der Finanzen in 13 Tabellen umfassend dargestellten Ergebnisse der aktuellen Steuerschätzung. Die ausführlichen Ergebnisse sind auf unserer Homepage

www.kommunales-sachsen-anhalt.de

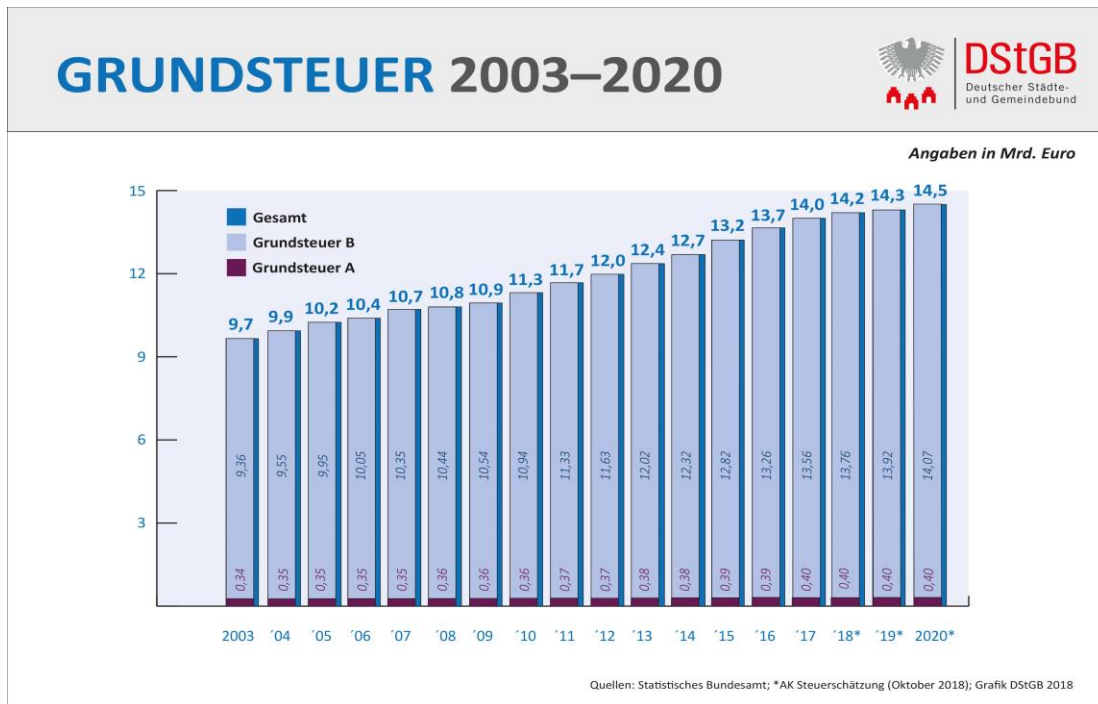
(SGSA, Mitgliederservice, Themengebiete, Finanzen, Steuern & Statistik, Steuerschätzung)

abrufbar.

Das **Gewerbesteueraufkommen (netto)** wird in diesem Jahr bundesweit voraussichtlich bei 46,8 Mrd. Euro (*Anmerkung: Siehe Tabelle 13*) liegen. Auch in den kommenden Jahren ist mit einem stabilen Wachstum des Gewerbesteueraufkommens zu rechnen. Für das Jahr 2020 wird ein Sprung auf 53,4 Mrd. Euro erwartet, der auf das Auslaufen des erhöhten Landesvervielfältigers bei der Gewerbesteuerumlage zur Beteiligung der Gemeinden an den Kosten der Wiedervereinigung (Solidarpakt-Umlage, Umlage zur Finanzierung „Fonds Deutsche Einheit“) zurückzuführen ist, der gemäß § 6 Abs. 5 GemFinRefG nur bei Kommunen der westdeutschen Länder zur Anwendung kam.

Bei der **Grundsteuer B** geht der Arbeitskreis Steuerschätzungen für dieses Jahr von einer Steigerung um 1,5 Prozent auf rund 13,76 Mrd. Euro aus (*Anmerkung: Siehe Tabelle 4*). Für die kommenden Jahre wird ein Aufwuchs von durchschnittlich rund 1,1 Prozent erwartet.

Hinsichtlich der Grundsteuer sei darauf hingewiesen, dass unter der Annahme geschätzt wurde, dass der Gesetzgeber unter Beachtung der vom Bundesverfassungsgericht gesetzten Fristen (*Anmerkung: Siehe KNSA 159/2018 vom 17.04.2018*) die Grundsteuer reformiert, also keine Einnahmeausfälle entstehen. Der Handlungsdruck bei Bund und Ländern zur Sicherung dieser wichtigen Einnahmequelle der Kommunen wird anhand der nachfolgende Grafik des DStGB mehr als deutlich.



2. Abweichungen zur Mai-Steuerschätzung

Im Vergleich zur Steuerschätzung vom Mai 2018 (*Anmerkung: Siehe KNSA-Beitrag 244/2018 vom 20.06.2018*) fallen die Ergebnisse von Bund, Ländern und Kommunen für 2018 um 3,2 Mrd. Euro besser aus. Für 2019 wird eine geringe negative Schätzabweichung von 2,3 Mrd. Euro erwartet. Kumuliert ergeben sich bis zum Jahr 2022 zusätzlichen Mehreinnahmen in Höhe von 6,7 Mrd. Euro. Betrachtet man nur die Gemeinden, so wird das Steueraufkommen in diesem Jahr zwar um voraussichtlich 1,1 Mrd. Euro über der Schätzung vom Mai liegen, doch für die Jahre danach sieht die Situation etwas schlechter aus. Insgesamt fällt das Ergebnis im Berechnungszeitraum bis 2022 für die Gemeinden um 700 Mio. Euro geringer als noch bei der letzten Mai-Schätzung aus. (*Anmerkung: Siehe Anlage 2 zur Pressemitteilung 08/2018 des BMF im Anlagenteil dieser KNSA-Ausgabe*).

3. Ergänzende Hinweise des Deutschen Städtetages

Zum besseren Verständnis der Ergebnisse des Arbeitskreises und der Verwendung bei der Haushaltsplanung verweist der Deutsche Städtetag auf folgende Punkte:

Risikofaktor I: Prognose der wirtschaftlichen Entwicklung

Der Steuerschätzung liegt die jeweils aktuelle Prognose der Bundesregierung zur wirtschaftlichen Entwicklung zugrunde. Wie auch teilweise in den Medien kommuniziert wurde, sind die für das laufende und das kommende Jahr erwarteten Wachstumsraten gegenüber der Frühjahrsprognose um ca. einen halben Prozentpunkt gesenkt worden. Hintergrund dieser Änderungen sind nicht die für die Zukunft denkbaren Krisen (Handelspolitik, Brexit, Finanzmarkstabilität etc.) oder geänderte Erwartungen über deren Eintreffen. **Diese Risiken sind in der Prognose der wirtschaftlichen Entwicklung generell nicht enthalten, sie stellen vielmehr Prognoserisiken dar.** Hintergrund der Änderungen bei der Prognose der wirtschaftlichen Entwicklung sind bereits eingetretene Risiken bzw. Entwicklungen. Hierzu zählen z.B. die geänderten Aussichten der Konjunktur außerhalb Deutschlands, die zu einem geringeren Außenbeitrag führt, oder Produktionsschwierigkeiten in der Automobilbranche. Die genannten Prognoserisiken sind also weiterhin nicht innerhalb der Prognose berücksichtigbar.

sichtigt. Sie müssen stattdessen bei der Umsetzung der Prognose in die Haushaltsplanung mit beachtet werden.

Risikofaktor II: Steuerrechtsänderungen

Die Steuerschätzung schätzt nach geltendem Recht. Es ist aber eine Vielzahl von aufkommenssenkenden Steuerrechtsänderungen absehbar oder sogar schon im Gesetzgebungsverfahren.

Das Familienentlastungsgesetz (*siehe u.a. KNSA-Beitrag 301/2018 vom 20.07.2018*) befindet sich bereits im Gesetzgebungsverfahren (BT-Drs. 19/4723) und wird zu direkten bundesweiten Einnahmeausfällen der Gemeinden im Jahr 2020 von ca. 1,4 Mrd. Euro führen. Das Familienentlastungsgesetz wird zu einer Absenkung der Wachstumsraten (nicht des Aufkommens) des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer um 1,4 Prozentpunkte im Jahr 2019 und 1,7 Prozentpunkte im Jahr 2019 führen.

Im Laufe des Finanzplanungszeitraums werden höchstwahrscheinlich nochmals Anpassungen des Grundfreibetrages zur Sicherstellung der Steuerfreiheit des Existenzminimums notwendig sein.

Sollten hiermit weitergehende Tarifänderungen zur Verhinderung der kalten Progression verbunden sein, könnten wiederum gemeindliche Einnahmeausfälle in der Größenordnung von bis zu 2 Mrd. Euro p.a. die Folge sein. Selbst noch weitergehende Steuersenkungsszenarien können nicht ausgeschlossen werden.

Besondere Effekte bei der Gewerbesteuer

Bei der Prognose des Gewerbesteueraufkommens (brutto) sind zwei Sondereffekte berücksichtigt worden, die stadtindividuell in höchst unterschiedlichem Umfang auftreten werden.

Der erste Sondereffekt betrifft die Auswirkungen von Steko/§40a KAGG (*Anmerkung: Zur Erläuterung siehe u.a. BMF-Schreiben vom 25.07.2016*). Nunmehr wird davon ausgegangen, dass ein Ausfallvolumen von ca. 400 Mio. Euro nicht mehr im Jahr 2018, sondern im Jahr 2019 auftreten wird.

Der zweite Sonderfall betrifft die Auswirkungen des BFH-Beschlusses zur Thematik der Nachzahlungszinsen. Mit unserem E-Mail-Rundschreiben vom 15.06.2018 informierten wir über den Beschluss des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 25.04.2018 – IX B 21/18 – mit dem Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der aktuellen Höhe der Nachzahlungszinsen ab dem Jahr 2015 geäußert werden.

Im Rahmen der aktuellen Steuerschätzung wurde unterstellt, dass ein Teil der Städte und Gemeinden bei entsprechenden Nachzahlungszinsen eine Aussetzung der Vollziehung (AdV) gewährt, ein anderer Teil der Gemeinden hingegen die Nachzahlungszinsen vorläufig festsetzt. Inzwischen wurde von den Ländern Bayern und Hessen ein Gesetzentwurf in den Bundesrat eingebracht, der eine Halbierung der Verzinsung nach der Abgabenordnung vorsieht (*siehe KNSA-Beitrag 422/2018 vom 24.10.2018*).

Die nachfolgende Tabelle des Deutschen Städtetages leitet aus der Gewerbesteuerschätzung des Arbeitskreises Steuerschätzungen, die diese Sondereffekte berücksichtigt, bundesweite Steigerungsraten ohne diese Sondereffekte her. Diese Steigerungsraten können verwendet werden, um unter Berücksichtigung des individuellen Ausmaßes der genannten Sondereffekte sowie anderer individueller Faktoren Steigerungsraten herzuleiten.

Gewerbsteuer							
	Jahr						
	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Gewerbsteuer lt. Arbeitskreis Steuerschätzungen	52.872	55.700	56.150	58.500	60.500	62.150	63.950
Änderungsraten		5,3%	0,8%	4,2%	3,4%	2,7%	2,9%
hierin enthalten: § 40a KAGG / Steko	-37	-137	-383	-33	-33	-33	-33
hierin enthalten: BFH-Urteil vom 25.04.2018		-50	-299	-348	-374	-374	-374
Gewerbsteuer ohne Sonderef- fekte	52.909	55.887	56.832	58.881	60.907	62.557	64.357
Änderungsraten ohne Sonderef- fekte		5,6%	1,7%	3,6%	3,4%	2,7%	2,9%

Auf die Besonderheit der erhöhten Gewerbesteuerumlage zur Mitfinanzierung westdeutscher Kommunen am Fonds Deutsch Einheit gem. § 6 Abs. 5 GemFinRefG haben wir bereits hingewiesen. Hierzu ist anzumerken, dass in der aktuellen Schätzung des Arbeitskreises weiterhin unterstellt wird, dass diese erhöhte Gewerbesteuerumlage auch im Jahr 2019 im Umfang von ca. 4 Umlagepunkten zu zahlen ist.

Ein entsprechender Bundesrats-Entwurf eines Gesetzes zur fortgesetzten Beteiligung des Bundes an den Flüchtlingskosten von Ländern und Gemeinden und zur Regelung der Folgen der vorzeitigen Abfinanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ (BR-Drs. 502/18) befindet sich aktuell im Gesetzgebungsverfahren. Es erscheint daher laut Deutschem Städtetag für westdeutsche Kommunen problemlos möglich, für die eigene Haushaltsplanung im Vorgriff auf die absehbare Gesetzesänderung davon auszugehen, dass die Gewerbesteuerumlage zur Finanzierung des Fonds Deutsche Einheit bereits im Jahr 2019 nicht mehr zu zahlen ist.

Entwicklung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer

Die Steuerschätzung basiert grundsätzlich auf geltendem Recht. Dies hat auch Folgen für die Prognose der Entwicklung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer. Die in der Diskussion befindliche Erhöhung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer zulasten der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft ist nicht in der Prognose enthalten. Dies ist ebenfalls im Rahmen des zuvor erwähnten Gesetzentwurfs zur fortgesetzten Beteiligung des Bundes an den Flüchtlingskosten von Ländern und Gemeinden und zur Regelung der Folgen der vorzeitigen Abfinanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ vorgesehen.

Sofern einzelne Städte und Gemeinden für ihre Haushaltsplanung bereits eine Umsetzung des Gesetzes unterstellen möchten, empfiehlt der Deutsche Städtetag, für die Umsatzsteuerschätzung die nachfolgende Tabelle heranzuziehen.

Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer							
	Jahr						
	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Gemeindeanteil USt lt. Arbeitskreis Steuerschätzungen	6.018	7.443	7.315	7.544	7.732	7.922	8.119
Änderungsraten		23,7%	-1,7%	3,1%	2,5%	2,5%	2,5%
Gesetz zur fortgesetzten Betei- ligung des Bundes an den Flüchtlingskosten von Ländern und Gemeinden	0	0	1.000	0	0	0	0

Gemeindeanteil Ust zzgl. Gesetz zur fortgesetzten Beteiligung des Bundes an den Flüchtlingskosten von Ländern und Gemeinden	6.018	7.443	8.315	7.544	7.732	7.922	8.119
Änderungsraten inkl. Gesetzesänderung		23,7%	11,7%	-9,3%	2,5%	2,5%	2,5%

Bitte beachten Sie hierbei, dass die Auszahlung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer länderindividuell geregelt ist (siehe § 5d Gemeindefinanzreformgesetz). Bitte beachten Sie ebenfalls, dass die im Gesetzentwurf vorgesehene Absenkung der regulären Beteiligungsquote des Bundes an den Kosten der Unterkunft nach unserer ersten Einschätzung mit der Bundesbeteiligungs-Festsetzungsverordnung im Sommer 2019 umgesetzt werden wird.

Die **Regionalisierte Ergebnisse für Sachsen-Anhalt** lagen uns zum Redaktionsschluss noch nicht vor. Eine Auswertung folgt in der kommenden KNSA-Ausgabe.

KNSA 466/2018 vom 21.11.2018 jl-ru